



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Der lukrative Schuldvertrag – eine historisch-institutionelle Dekonstruktion seiner Physiognomie“

Dissertation vorgelegt von Manuel Gonzalo Casas

Erstgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Duve

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I. Einleitung: Die Ideologie des Vertragswesens

Zwei Menschen unterschiedlicher Herkunft begegnen sich zum ersten Mal in einer Wüste, fernab jeder Siedlung. Sie sind sich kulturell fremd. Einer hat Dörrfleisch dabei und ist durstig. Der andere ist hungrig und trägt Wassermelonen mit sich. Was würden sie in dieser Situation tun? Würden sie einen Tauschvertrag zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse abschließen? Würden sie also als Erstes Händler sein? Intuitiv bejaht man dies. Das lehrt der gesunde Menschenverstand: Einerseits „lo prometido es ley“, „ogni promessa è debito“, „Schulden sind Ehrensache“, „a contract is a contract.“ Diese Postulate werden unter Laien als universell und natürlich verstanden. Unter Juristen werden sie durch das Prinzip *pacta sunt servanda* – übersetzt „Vereinbarungen muss man einhalten“ – zusammengefasst. Dahinter verbirgt sich eine gewisse Gleichstellung von *Vereinbarung* und *Vertrag*. Andererseits wird mit *Adam Smith* (1723-1790), dem Vater der Wirtschaftswissenschaft, die Idee verbreitet, dass der Mensch *notwendigerweise* von einer Neigung zum lukrativen Tausch regiert werde und, dass die Marktgesellschaft aus dieser Neigung hervorgehe.

Ausgehend von diesen zwei Prämissen besteht derzeit weltweit eine Ideologie des Vertragswesens. Sie misstraut dem, was nicht auf einem Marktaustausch basiert, und nimmt an, dass der Staat nur eine Hilfsfunktion zum Schutz des vereinbarten Austauschs habe.

Die hier zusammengefasste Arbeit behauptet jedoch das Gegenteil. Sie argumentiert, dass der Staat – oder eine ähnliche Autorität – keine rein unterstützende Funktion hat, sondern ein struktureller Bestandteil des gegenseitigen Schuldvertrags ist: Ohne einen institutionellen Rahmen wären Vereinbarungen nicht bindend und der lukrative Austausch nicht notwendigerweise als Maxime des Verhaltens eingeführt worden.

II. Gang der Untersuchung

In der Arbeit wird zunächst die Relevanz dieser These dargelegt. Durch die Analyse des globalen Staatsanleihenmarktes wird aufgezeigt, dass der Wert des Textes nicht auf eine theoretische Diskussion reduziert wird (*dazu unter III.*). Anschließend geht die Dissertation auf die Geschichte des Prinzips *pacta sunt servanda* ein. Dabei wird deutlich werden, dass der Vertrag und die Vereinbarung sich aufgrund des römischen Vertragssystems des Form- und Typenzwangs historisch gegenüberstanden (*dazu unter IV.*). Danach werden die Grundgedanken der Lehren vorgestellt, die in der Neuzeit nach der Überwindung des römischen Vertragssystems und der Entstehung des liberalen Staats

behaupten, dass die vertragliche Vereinbarung und der Tausch dem Menschen innewohnen und vor dem Staat existieren würden: Nach dieser Auffassung sei der Wille zur Begründung einer Leistungspflicht ausreichend (*dazu unter V.*). Im Anschluss an die Darstellung dieser Denkströmung und unter Hinweis auf einige ihrer Fehler, beschäftigt sich die Schrift schließlich mit der Bestimmung der notwendigen Interdependenz zwischen dem lukrativen Schuldvertrag und einem institutionellen Rahmen (*dazu unter VI.*) und mit dem Vorschlag einer globalen Staatsanleihenmarktregulierung (*dazu unter VII.*).

III. Relevanz der These: Der globale Finanzmarkt

Diese These scheint nur eine theoretische Bedeutung zu haben, weil Verträge in der Regel innerhalb der nationalen Rechtssysteme, d.h. innerhalb robuster Rechtsstrukturen, abgeschlossen werden. Im Kontext der anhaltenden Globalisierung verdient der institutionelle Rahmen des gegenseitigen Vertrages jedoch besondere Aufmerksamkeit. Schließlich wird aus der Ideologie des Vertragswesens die Globalisierung genährt. Letztere verlangt seit den 1980er-Jahren die Internationalisierung des lukrativen Austauschs, nicht aber seine funktionierenden Institutionen. So gibt es *transnationale* Verträge, aber die Rechtsordnung hat nur begrenzt Macht auf *nationaler* Ebene. In dieser Konzeption herrscht der Diskurs über die „Deregulierung“ des Marktes. Dieser Mangel an globaler Institutionalisierung kann allerdings *manchmal* das Funktionieren des Vertrags betreffen. Dies ist etwa der Fall beim Staatsanleihevertrag im Verhältnis zur Gerichtsbarkeitskonkurrenz. Mit der Beseitigung der Handelshemmnisse, einem Produkt der Globalisierung, kann das Kapital sein Herkunftsland auf der Suche nach einer Rechtsordnung frei verlassen, die größere Gewinne verspricht. Angesichts dessen treten die Rechtssysteme in Konkurrenz zueinander, um für das Kapital attraktiver zu werden. Sie unterliegen dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. An dieser Kommerzialisierung des Rechts nehmen staatliche Gerichtsbarkeiten teil, wenn sie versuchen, bei den Anleiheemissionsbedingungen als zuständig ausgewählt zu werden. Denn hinter den Gerichtsverfahren, an denen sie sich beteiligen werden, steht ein großer Kapitalfluss, der die Wirtschaft ihres Landes fördert. Der beste Weg, diese Wahl zu fördern, ist, wie sich insbesondere in dem sogenannten „Jahrhundertprozess“ *NML Capital, Ltd. v. Republic of Argentina* zeigte, zugunsten des Kapitals zu entscheiden. Damit sind also Anleiheverträge den Richtern nicht fremd, und die funktionelle Entwicklung dieser Austausche wird beeinträchtigt. Der Vertrag unterliegt nicht mehr dem gegebenen Wort, sondern dem

Recht des Stärksten: des Kapitals.

Trotz dieses Versagens des globalen Finanzmarktes werden Vorschläge des IMF oder der UNO für eine globale Regulierung des Staatsschuldenmarktes abgelehnt. Vielmehr wird im Einklang mit der Ideologie des Vertragswesens nahegelegt, dass der Vertrag selbst die Probleme des Marktes lösen sollte. Der Staat wäre nur eine Hilfskraft des Marktes. Solange das Vertragswesen seine Gültigkeit nicht verliert, wird es daher schwierig sein, sich auf globale institutionelle Lösungen zu einigen. Dadurch kommt dieser Arbeit aktuelle Bedeutung zu.

IV. Die Geschichte der Liberalisierung des gegebenen Wortes: Das Prinzip *pacta sunt servanda*

Nun zum alten Rom: Damals hatte das Prinzip *pacta sunt servanda*, verstanden als *die Verbindlichkeit der freien Vereinbarung*, keine Gültigkeit. Jeder Vertrag bedeutete zwar einen Konsens. Aber das *contractum* war die Vereinbarung, welche die Voraussetzungen des Vertragssystems des Form- und Typenzwangs erfüllte. Dieses System stellte den Bürgern einen *numerus clausus* von Vertragstypen zur Verfügung. Die Vereinbarung, die mit keinem dieser Typen formell übereinstimmte, wurde als *pactum* bezeichnet und erzeugte keine Klagemöglichkeit: „*ex nudo pacto actionem non nasci*.“ Das heißt, im alten Rom wurde in Bezug auf die Verbindlichkeit klar zwischen *contractum* und *pactum* unterschieden. Die Notwendigkeit eines institutionellen Rahmens, dargestellt durch die Formanforderungen, war offensichtlich. Deswegen konnte man – wie in der Moderne – nicht mit irgendeiner Überzeugungskraft postulieren, dass die Vereinbarung *selbst verpflichte*. Dafür musste der Konsens sich zunächst von Formen befreien und als einzige Vertragsentstehungsvoraussetzung vorstellen.

Im Mittelalter waren die sogenannten Legisten weiterhin an den römischen institutionellen Rahmen des Form- und Typenzwangs gebunden. Sie subsumierten diesen aber unter das System der *pacta vestita*, wo das *pactum* – der Konsens – der zentrale Punkt war. Dies wurde als einheitliche Erfordernis aller Verträge verstanden und in Unterstützung der Regel „*ex nudo pacto actionem non nasci*“ wurde die Dichotomie *pactum vestitum/pactum nudum* aufgebaut. Das Erste entsprach dem Konzept des römischen Vertrages. Es war die Vereinbarung, die einem vertraglichen Typus – einem „Kleidungsstück“ des Zivilrechts – folgte. Das *pactum nudum* war hingegen das römische *pactum*. Der einfache Konsens blieb daher für die Legisten als einzige Voraussetzung der Vertragsentstehung wirkungslos.

Der Grundsatz *pacta sunt servanda* entstand im Mittelalter innerhalb der kanonischen Rechtslehre. Er wurde benutzt, um auszudrücken, dass *Gott* durch das Gebot, die Wahrheit zu sagen, die Erfüllung aller Vereinbarungen verlange, unabhängig davon, ob sie „bekleidet“ oder „nackt“ seien: „*pacta quantumcunque nuda servanda sunt*“. Die kanonische Lehre befreite demzufolge das gegebene Wort vom Formenzwang, aber nicht von der Ägide eines institutionellen Dritten: *Gott*. Aus diesem Grund fand diese Ansicht keine Anwendung außerhalb der Glaubensgemeinschaft.

Im Laufe der Zeit wurden aus der Notwendigkeit des sozialen und kommerziellen Lebens heraus bestimmte Vereinbarungen im *fori civili* als einklagbar *anerkannt*. Das römische Vertragssystem des Form- und Typenzwangs wurde jedoch auf diesem Gebiet erst in der Neuzeit mit der Naturrechtsschule aufgegeben. Diese Schule stellte das *pactum* zum ersten Mal mit dem *contractum* gleich. Sie postulierte ferner – im Gegensatz zur Theorie des kanonischen Rechts – die Nichtnotwendigkeit einer dritten Institution für die Verbindlichkeit der Vereinbarung. Nach dieser Doktrin sei sogar *Gott* an sein Versprechen gebunden. Die Willensvereinbarung sei *per se* verbindend und ein Instrument zum Austausch und zur Lösung aller menschlichen Bedürfnisse.

Das Prinzip *pacta sunt servanda* wurde seinerseits als Naturrechtsgrundsatz verankert und wies *nicht nur*, wie im kanonischen Recht, auf die Überflüssigkeit der Formen zum Vertragsabschluss hin, sondern, wie heute, im Wesentlichen auf die *Folge* des Vertrags: die Vertragsbindung.

In der Neuzeit entwickelte sich außerdem die Industriegesellschaft. Für die Bedürfnisse dieser Gesellschaft wurden die liberalen Gesetzbücher verabschiedet, die den Konsens als *die Vertragsentstehungsvoraussetzung* vorschrieben. Diese Bedeutung des Konsenses stärkte die Identifizierung der Vereinbarung mit dem Schuldvertrag und förderte die Frage, ob die freie Willensvereinbarung eine inhärente Bindungsfähigkeit hat.

V. Der Ursprung der Bindungskraft der lukrativen Schuldvereinbarung:

Eigenständige Existenz?

Nach der Darstellung der Geschichte der Befreiung des gegebenen Wortes legt das Werk die Theorien dar, die ab der Neuzeit mit dem Verschwinden der expliziten Präsenz der sozialen Autorität die vorstaatliche Existenz des lukrativen Vertrages verteidigen. Diese Doktrinen behaupten, in Anlehnung u.a. an das außerrechtliche Modell des Menschen mit ethischer Fähigkeit zur Freiheit und wirtschaftlicher Fähigkeit zum Austausch, dass der lukrative Schuldvertrag ein *notwendiges, vorpositives und unabhängiges* Phänomen von

jeder Autorität sei. Dieser Austauschmechanismus sei transkulturell. Die Bindungskraft der Vereinbarung habe ihren Ursprung schon in der Freiheit.

Unter diese Gedankenströmung lassen sich mit ihren Nuancen neben der bereits erwähnten traditionellen Naturrechtsschule auch die aprioristische Rechtslehre, die voluntaristische Doktrin von *Immanuel Kant* (1724-1804) und *Gerhart Husserl* (1893-1973) sowie die liberale Markttheorie einordnen.

Entsprechend dieser Auffassung sei der Austauschvertrag die erste Beziehung zwischen zwei Menschen in einer Wüste mitten im Nirgendwo. Insbesondere deutet *Smith*, wie schon erwähnt, an, dass der Mensch ein *homo economicus* mit natürlicher Neigung zum Tauschvertrag sei, wobei er sich einen Vorteil verschaffen wolle. Diese Neigung sei der Ausgangspunkt der Marktgesellschaft und des Geldes und sie sei sogar in den sogenannten archaischen Gesellschaften zu finden.

Laut der vorstaatlichen Vertragstheorie beschränke sich die Rechtsordnung auf die deklarative Aufnahme des Vertrages und die Verbesserung seines Vollstreckungssystems. Die Möglichkeit seiner Durchsetzung durch eine Autorität gehöre daher nicht zu seinem Begriff. Ohne den Staat könne der Vertrag aber ebenfalls, unter anderem mit Selbsthilfe oder sogar durch Krieg, vollzogen werden.

VI. Die notwendige Institutionalisierung des lukrativen Schuldvertrages

Bei genauerer Betrachtungsweise überzeugt die Doktrin der vorstaatlichen Existenz des Vertrags jedoch nicht: Der Staat und ein institutioneller Rahmen sind strukturelle Bestandteile des Vertrages.

In der geschilderten Wüstensituation wird nur eine faktische Vereinbarung beschrieben, die dem tatsächlichen Vorgang des Tauschvertrages entspricht, die aber kein Vertrag ist. Eine Vereinbarung erfordert, um ein Vertrag zu sein, die latente Anwesenheit eines unabhängigen Dritten, der ihre Einhaltung gewährleisten kann. Der Staat monopolisiert die Gewalt und erfüllt diese Funktion. Dies ermutigt absolut Fremde, sich über die Zukunft zu einigen. Denn beim Fehlen eines solchen Dritten wird jede Streitigkeit über einen Austausch nach dem Gesetz des Stärkeren entschieden, nicht nach dem Recht. Der Vertrag kann daher nicht an sich das Recht auf Krieg beinhalten. Einen Vertrag abzuschließen bedeutet, mit einem anderen zusammenzukommen, es ist Frieden zu schließen. Krieg ist hingegen der Nicht-Vertrag.

Die Anwesenheit einer Autorität ermöglicht es zudem Fremden ohne vorherige soziale oder kulturelle Bande, sich gegenseitig als gleichwertig wahrzunehmen. Dies ist eine

Voraussetzung für jeden Austausch. Nur auf einer horizontalen und gleichen Ebene kann man verhandeln und austauschen. Aber die Gleichheit ist ein *komplexes und beziehungsorientiertes* Konzept. Sie wird nicht durch eine einfache physische Überprüfung festgestellt. Man teilt seine Identität mit einem anderen im Vergleich zu einem Dritten unterschiedlicher Hierarchie. Jeder ist jedoch einzigartig und anders. Deshalb könnten sich die Individuen mitten im Nirgendwo ohne hierarchische Autorität nicht als gleichwertig ansehen und würden folglich nicht unbedingt Dörrfleisch gegen Wassermelone tauschen.

Ebenfalls könnte die faktische Willensvereinbarung in der Wüste und ohne gemeinsame Regeln der Parteien, die festlegen, unter welchen Umständen das angenommene Versprechen bindend ist, nicht als Vertrag ausgelegt werden. Sie sind keine Synonyme. In einer solchen Lage wäre es ebenso unmöglich, die Folgen des Austauschs zu kennen. Aus diesem Grund ist der neoliberale Diskurs der „Deregulierung“ des Marktes ungenau: Der Markt ist keine natürliche Spontaneität, die ohne hierarchische Regulierungsstrukturen funktionieren kann. Diese bestimmen, was wem gehört und wie die vertraglichen Austausche vorgenommen werden. Der Glaube, dass der Markt auf natürliche Weise ohne Regeln entsteht, wurde vor allem in den 1990er-Jahren durch die mangelnde Selbstentwicklung des Marktes in der postsowjetischen Union diskreditiert. Die vorstaatliche Vertragstheorie verkennt ferner die Relevanz des Geldes im lukrativen Schuldvertrag, und dass das Geld eine Kreation einer Autorität ist. So erstrebt der Grundsatz *pacta sunt servanda*, die vereinbarte Risikoverteilung bis zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung aufrechtzuerhalten. Dazu benötigt er eine *stabile* Maßeinheit, die es ihm ermöglicht, den gegenwärtigen Wert einer Leistung in der Zukunft mit größtmöglicher Genauigkeit zu berechnen. Ohne eine solche Möglichkeit könnte man nicht präzise davon sprechen, dass der Vertrag auf freiwilliger Selbstbestimmung beruht. Man wüsste nicht, was sein Versprechen bedeutet. Dies erleichtert wiederum die Feststellung, ob man mit einem Geschäft wirklich einen Gewinn erzielt, der Ziel jedes Marktteilnehmers ist. In ihrer Abwesenheit würden daher insbesondere gegenseitige Darlehen, das Grundgefüge des heutigen Kapitalismus, beeinträchtigt. Das Geld wird gerade zum Messen des Wertes einer Leistung in der Zukunft und der Gewinne verwendet. Dieses kommt, im Gegensatz zu der Ansicht der orthodoxen Wirtschaftstheorie, nicht aus dem Tauschhandel oder aus dem Markt. Diese sind vielmehr dem Geld nachfolgend und daraus abgeleitet. Das Geld ist eine Schöpfung des Staates oder einer sozialen Autorität zur Bewertung und zur Bezahlung von Verpflichtungen, die

sie auferlegt oder die aus Delikten resultieren. Seine Rolle als Austauschmittel auf dem Markt ist diesen Funktionen nachgeordnet. Es wird nämlich für den Austausch angenommen, weil es später vom Staat zur Steuerzahlung akzeptiert wird. Diese Auffassung gewinnt unter anderem Unterstützung in der Erfahrung der Armeen der Antike und – in jüngster Zeit – der Europäer in den eroberten Gebieten *ohne Markt*. Die Siedler führten eine Steuer für die Bewohner oder die Hütten des neuen Territoriums ein und schufen eine Währung zur Zahlung dieser Steuer, die sich in den Händen der Besatzungssoldaten befand. Damit waren die eroberten Völker gezwungen, Waren und Dienstleistungen gegen Geld zu tauschen, und der Markt hat sich dann mithilfe dieses Zahlungsinstruments gebildet.

Der lukrative Tausch ist zudem kein universelles Verhaltensmuster. Der Mensch ist nicht unbedingt ein Tauschtier. So ist keine archaische Gesellschaft gemäß der Anthropologie intern auf der Grundlage von Tauschhandel organisiert. In den archaischen Gesellschaften wird der Tausch eventuell nur mit fremden Völkern durchgeführt. Dieser Austausch ist jedoch weder individuell noch flexibel. Sein Vollzug betrifft nämlich die gesamte Gesellschaft und ist von Riten und Formalitäten geprägt. Das Was, das Mit-Wem, das Wie und das Wieviel des Austausches ist vorbestimmt. Die Austauschverhältnisse werden z.B. durch eine Änderung der „Produktionskapazität“ nicht beeinflusst. Die Nichteinhaltung solcher Leitlinien kann die Nichtdurchführung des Akts bedeuten. Es gäbe also kein allgemeines Konzept des archaischen Austauschs, sondern eine Art System des Form- und Typenzwangs zwischen den verschiedenen Völkern. So simulierten die Völker der *Nambikwra*-Gesellschaft von Mato Grosso in Brasilien einen Krieg zum Austauschen, während einige Völker Afrikas durch den sogenannten *silent trade* ohne Kontakt oder Wortwechsel zwischen ihnen tauschten. Darüber hinaus unterliegen diese Austausche aufgrund des Mangels an Dritten zur Konfliktlösung immer der Möglichkeit eines Krieges. Daher können sie nicht als Vertrag klassifiziert werden. Der moderne Konsensvertrag ist dann nicht der Austausch, sondern nur der europäische Austauschmodus: Die Handelsfreiheit als Vertragsfreiheit ist ein Erbe des Westens.

Der lukrative Tauschhandel entsteht vielmehr *erst* dann innerhalb einer Gesellschaft als die vorherrschende „Neigung“ des Menschen, wenn das Geld in einer marktgewohnten Gesellschaft verschwindet. In einer solchen Situation existiert bereits ein aktiver *homo oeconomicus*, aber ohne Geld. Dies war u.a. in einem Teil Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg und ist derzeit in einigen Teilen Venezuelas der Fall. Die Bedingungen

für die Entwicklung des lukrativen Tauschhandels sind die umfassende Dezentralisierung der Produktion von Gütern und Dienstleistungen und das Verschwinden des Geldes. Dabei tauschen die Individuen Waren oder Dienstleistungen gegen Waren oder Dienstleistungen, bis die Rechnungseinheit rekonstruiert ist. Die menschliche Neigung zum Tauschhandel ist dementsprechend ein post-monetäres und damit ein post-staatliches Phänomen.

Aus diesen Kritiken an den vorstaatlichen Vertragstheorien lässt sich folglich ableiten, dass das Prinzip *pacta sunt servanda* in der Neuzeit nicht die eigenständige Verbindlichkeit der einfachen Vereinbarung begründete. Sie befestigte lediglich die Irrelevanz der Formen für den Vertragsabschluss. Die Überwindung des römischen Vertragssystems des Form- und Typenzwangs führte nicht zum Verschwinden der Notwendigkeit eines institutionellen Rahmens für die Verbindlichkeit des Konsenses. Das vertragliche Prinzip ist nach wie vor *pactum non obligat per se*.

Die natürliche Freiheit des Menschen (Fähigkeit zur Selbstbestimmung) ist demnach notwendig, aber nicht ausreichend zur Schaffung eines Schuldvertrages. Ihr rechtlicher Charakter wird *erst* mittels ihrer Anerkennung durch die Rechtsordnung erworben. Die Vertragsfreiheit ist eine „normativ konstituierte Freiheit“. Die Rechtsordnung geht vom Modell des Menschen mit ethischer und wirtschaftlicher *Freiheit* aus, bietet ihm die Möglichkeit, einen *numerus clausus* von Rechtsgeschäften vorzunehmen und schützt diese Geschäfte dann mit Rechtskraft. Die Parteien können deshalb Versprechen lukrativ austauschen, aber sie werden ein gegenseitiger Schuldvertrag sein, solange eine Regel dies festlegt. Andernfalls sind sie nur Absichtserklärungen. Heutzutage existiert also noch, ähnlich wie im Römischen Recht, ein System des Form- und Typenzwangs, allerdings nicht mehr von Verträgen, sondern von Rechtsakten (*Werner Flume*). In gewisser Weise gilt das Prinzip *nulla negotio sene lege*, wobei *negotio* als Rechtsgeschäft zu verstehen ist. Beispielsweise wird in Deutschland das Versprechen ohne Annahme – ein einseitiger Akt – nicht als allgemeiner Rechtsgeschäftstyp zur Begründung von Leistungspflichten anerkannt. Nur der Vertrag, ein bilaterales Rechtsgeschäft, ist als allgemeiner Rechtsgeschäftstyp zur Begründung von Leistungspflichten vorgesehen (§ 241 i.V.m. § 311 BGB), der Abschluss des Schenkungsversprechens bedarf einer Urkunde (§ 518 BGB), und die Wetten sind nicht vollstreckbar (§ 762 BGB).

VII. Schlussbetrachtung: Der globale Staatsanleihenmarkt muss neu konzipiert werden

Zum Schluss folgt aus der These, dass die Vereinbarung im Gegensatz zur Ideologie des Vertragswesens nicht per se verpflichtet und dass der lukrative Tausch nicht das notwendige Verhaltensmuster des Menschen ist. Der lukrative Schuldvertrag ist weder universell noch autonom. Ein institutioneller Rahmen ist Bestandteil seiner Physiognomie. Die Bindungskraft der Vereinbarung ist auf *die freiwillige Verwendung* des als Schuldvertrag *anerkannten* Rechtsakts zurückzuführen. Der lukrative Tauschhandel erscheint seinerseits als das Hauptverhaltensmuster in einer Gesellschaft, wenn das Geld – eine Schöpfung des Staates – verschwindet und die Produktion von Gütern dezentralisiert wird.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studie postuliert der Text schließlich die Notwendigkeit, die mangelhafte Rechtsarchitektur des globalen Staatsanleihenmarktes zu regulieren. Insbesondere verlangt man, dass die Möglichkeit der Wahl der zuständigen Gerichtsbarkeit aus dem Markt abgeschafft wird. Dabei sieht der Text eine internationale Struktur vor, die aus einem internationalen Gericht mit ausschließlicher Zuständigkeit und Spezialisierung auf Staatsanleihenangelegenheiten sowie einem internationalen Finanzkodex als Anwendungsgegenstand eines solchen Gerichts besteht. Der Kodex muss unter anderem die typischen Rechtsakte, die in Bezug auf das wirtschaftliche Geschäft „Staatsverschuldung“ abgeschlossen werden können, sowie den Mechanismus der Zwangsumschuldung festlegen.